

Fast sechs Jahre Haft für Axtwerfer

Landgericht verurteilt 27-Jährigen aus dem Stadtteil Schönau wegen gefährlicher Körperverletzung

Von Annegret Ries

Wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, Bedrohung und gewerbsmäßigem Handel mit Betäubungsmitteln hat das Schwurgericht des Landgerichts gestern einen 27-jährigen Mannheimer zu einer Haftstrafe von fünf Jahren und neun Monaten Haft verurteilt. Der Mann war wegen dreier Auseinandersetzungen, an denen er im April und im Oktober 2007 im Stadtteil Schönau beteiligt war, von der Staatsanwaltschaft entsprechend angeklagt worden (wir berichteten ausführlich vom Prozessauftritt am 7. Mai).

Wegen einer dieser Streitigkeiten, bei der der Angeklagte unter anderem eine Axt in Richtung eines Kontrahenten geworfen hatte, hatte Staatsanwältin Bianca Fuchs den Schönauer wegen versuchten Totschlags angeklagt.

Trotz eines Hinweises der Kammer, dass die Tat lediglich als gefährliche Körperverletzung zu werten sei, blieb die Anklagevertreterin in ihrem Plädoyer beim Vorwurf des versuchten Totschlags. Sie und Nebenklagevertreter Maximilian

Endler argumentierten, dass der 27-Jährige in Kauf genommen habe, mit der Axt den anderen zu töten.

Die Rechtsanwältin des Angeklagten, Elke Nill, hielt dem entgegen, ihr Mandant habe die Axt im Zorn geworfen und um aus einer „schmählichen Situation“ herauszukommen.

„Schlag zu, wenn Du Eier in der Hose hast“

Der unbewaffnete, dem Angeklagten körperlich jedoch deutlich überlegene und aufgrund diverser Delikte „kampferfahrene“ Kontrahent habe den mit Axt und Stock bewaffneten 27-Jährigen durch Schönau „vor sich her getrieben“ und ihn dabei provoziert. Unter anderem mit den Worten: „Schlag doch zu, wenn Du Eier in der Hose hast“.

Dieser Argumentation Nills schloss sich die Kammer weitgehend an. Der 27-Jährige habe eine „dissoziale Persönlichkeit“ und sei „ein großsprecherischer Maulheld“, der den „wilden Mann markiere“, doch in Wahrheit zutiefst unsi-

cher sei, betonte der Vorsitzende Richter Ullrich Meinerzhagen. Dies zeige sich auch darin, dass der 27-Jährige im Zuge des „theatralischen“ Geschehens seine Großmutter zu Hilfe geholt habe und wie „eine Memme vor dem Unbewaffneten zurückwich“. Mit dem nicht auf den Kontrahenten gezielten Axtwurf habe der Schönauer versucht, aus der Situation herauszukommen und dabei einigermaßen sein Gesicht zu wahren. Er habe zwar in Kauf genommen, seinen Kontrahenten zu verletzen, aber nicht die Absicht gehabt ihn zu töten.

Als „besonders infam“ wertete die Kammer, dass der Angeklagte bei einem anderen Vorfall einem Schlägertrupp den Zutritt zu der Wohnung eines Bekannten ermöglicht habe, indem er das Vertrauen dieses Bekannten ausnutzte. So wurde diese Tat auch als gefährliche Körperverletzung eingestuft, obwohl der 27-Jährige nicht selbst gewalttätig geworden war.

Bei der Strafhöhe blieb die Kammer etwa in der Mitte der von der Staatsanwältin geforderten sieben Jahre und der dreieinhalb Jahre, für die seine Rechtsanwältin plädiert hatte.